



Amalienstr. 52,
80799 München

München, im September 2023

Merkblatt
**für die Anmeldung zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung im 1. Halbjahr 2024
nach der Approbationsordnung für Ärzte in der derzeit gültigen Fassung – M3**

Sehr geehrte Studierende!

Voraussichtliche Termine der mündlich-praktischen Prüfung:

Montag, den 6. Mai-Freitag, den 14. Juni 2024

Nähere Einzelheiten (Prüfer/Prüfungsort) enthält der Zulassungsbescheid, der i. d. R. 3 - Wochen, spätestens jedoch 5 Tage vorher zugeht.

Den Antrag auf Zulassung zur Prüfung

stellen Sie bitte ausschließlich unter Verwendung der auf den Webseiten des Prüfungsamts zur Verfügung gestellten Vordrucke (vgl.

<https://www.lmu.de/de/studium/wichtige-kontakte/pruefungsamter/pruefungsamt-medizin/index.html>

siehe dort unter « Dritter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung »)

Er muss vollständig ausgefüllt und **eigenhändig unterschrieben** zusammen mit den darin aufgeführten Unterlagen bis

spätestens 10. Januar 2024 (Ausschlussfrist!!)

im Prüfungsamt Humanmedizin eingehen (§ 11 Nr. 1 i. V. m. § 10 Abs. 2, 3 und 4 ÄAppO).

Empfangsbestätigungen können grundsätzlich nicht ausgestellt werden. Wir empfehlen daher, den Antrag per Einschreiben (fristgerechten Eingang anhand der Sendungsnummer prüfen!) an unsere **Postanschrift** zu übersenden:

LMU – Ref. III.6, Prüfungsamt Humanmedizin, Geschwister-Scholl-Platz 1, 80539 München

Alternativ können Sie die Anmeldeunterlagen entweder persönlich in den **prüfungsamtseigenen Briefkasten** vor Zimmer K003 oder in den **schwarzen Zeitbriefkasten** neben der Poststelle im Hauptgebäude (wenn Sie vor dem Hauptgebäude stehen rechts), Geschwister-Scholl-Platz 1 einwerfen. Eine persönliche Abgabe der Unterlagen ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Eine Zusendung Ihrer Unterlagen an das Prüfungsamt **per E-Mail ist NICHT gewünscht.**

Wegen der von der ÄAppO fixierten knappen Termine steht die technische Durchführung des Anmelde- und Zulassungsverfahrens unter großem Zeitdruck. Wir empfehlen Ihnen deshalb im Interesse eines möglichst reibungslosen Ablaufs, das Antragsformular sorgfältig ausgefüllt sowie die dort aufgeführten Unterlagen - entsprechend der Reihenfolge im Antragsformular sortiert - **baldmöglichst** einzureichen. Bei unvollständigen Unterlagen müssen Sie mit der Ablehnung des Antrags rechnen (vgl. § 11 ÄAppO).

Bitte beachten Sie unbedingt auch die auf der folgenden Seite aufgeführten Hinweise!



Aus verwaltungstechnischen Gründen bitten wir,

- die **PJ-Bescheinigung des 1. Tertials** bzw. etwaige Anrechnungsunterlagen von abgeschlossenen Auslands-PJ-Tertialen zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zum 3. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung einzureichen,
- die **PJ-Bescheinigung des 2. Tertials** bzw. etwaige Anrechnungsunterlagen von abgeschlossenen Auslands-PJ-Tertiale unaufgefordert nach Erhalt bzw. bis **spätestens Ende Januar** einzureichen,
- alle PJ-Bescheinigungen im **Original** einzureichen und evtl. Anrechnungsunterlagen für Auslands-PJ-Tertiale stets im **Original und in Kopie** vorzulegen, da wir anderenfalls die Zulassungs- bzw. Anrechnungsanträge als unvollständig zurückweisen können.

Nachreichtermin für die endgültige PJ-Bescheinigung des letzten Tertials:

Unter Berücksichtigung des regulären Endes des dritten Tertials am 21. April 2024 muss die entsprechende endgültige PJ-Bescheinigung **bis spätestens 29. April 2024** im Prüfungsamt eingehen, da Sie anderenfalls die Nichtzulassung zur Prüfung riskieren.

Für den rechtzeitigen Eingang der endgültigen PJ-Bescheinigung des letzten Tertials (**29. April 2024!**) sowie des Zulassungsantrags mit allen übrigen Unterlagen (**10. Januar 2024!!**) sind die Studierenden selbst verantwortlich.

Erfassung von Auslandsaufhalten durch die Studierenden im Online-Portal „Lehre – Studium – Forschung“ (LSF):

Aufgrund des Hochschulstatistikgesetzes sind Sie grundsätzlich verpflichtet, dem Prüfungsamt Ihre studienbezogenen Auslandsaufhalte mitzuteilen.

Hierzu können Sie nach erfolgreichem Login im LSF über eine einfache Eingabemaske einen oder mehrere Auslandsaufhalte erfassen und die so eingegebenen Auslandsaufhalte in einer PDF-Übersicht eingeben.

Diese PDF-Übersicht müssen Sie bei Prüfungsanmeldung vorlegen, wenn Sie mindestens ein PJ-Tertial im Ausland verbringen. Bitte berücksichtigen Sie dabei auch noch nicht abgeschlossene PJ-Tertiale im Ausland.

Eine kurze Beschreibung hierüber befindet sich auf der LSF-Hilfeseite für Studierende http://www.hilfe.lsf.uni-muenchen.de/lsf_hilfe/funktionen/auslandsaufhalte/index.html

weitere Hinweise:

- Wenn Sie den 2. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung an der LMU absolviert haben, können Sie das Zeugnis dazu als einfache Kopie dem Antrag beilegen; ansonsten wird das Original oder eine beglaubigte Kopie benötigt
- Die Gebührenerhebung für evtl. Anrechnungen von Auslandstertialen erfolgt erst zu einem späteren Zeitpunkt. Sie erhalten diesbezüglich nach formaler Anrechnung eine E-Mail mit den Überweisungsdaten
- Die eingereichten Antragsunterlagen müssen für die Dauer der Bearbeitung im Prüfungsamt verbleiben; sie werden mit dem Zulassungsbescheid bzw. mit dem Zeugnis zurückgegeben.
- Nachträgliche Änderungen der im Antragsvordruck angegebenen Adresse können aus organisatorischen Gründen grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Erforderlichenfalls ist bei der Deutschen Post ein **Nachsendeantrag** (<http://www.nachsendeauftrag.de>) zu stellen. Nötigenfalls sind **Adressänderungen** unbedingt gesondert an uns zu mitzuteilen, - vor allem nach bestandenem M3 - da es keine Verknüpfung zwischen dem Quissos-Portal und dem Prüfungsamt gibt.
- Der Zulassungsbescheid und das Prüfungsergebnis können grundsätzlich nur an inländische Adressen zugestellt werden. Bitte denken Sie daran, ggf. eine Vollmacht zur Annahme bzw. Abholung des Einschreibens von der Postfiliale zu erteilen, sofern Sie das Einschreiben nicht persönlich entgegennehmen können.
- Das Zeugnis wird i. d. R. 4 Wochen nach Prüfungstermin zugestellt. Wir bitten daher, auf etwaige Anfragen diesbezüglich zu verzichten.

Vorstehende und die im Antragsvordruck enthaltenen Hinweise und Erläuterungen können bei der Vielfalt denkbarer Fragestellungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben und die Rechtsvorschriften nicht ersetzen. In Zweifelsfällen ist der Wortlaut der ÄAppO i. d. jew. gültigen Fassung verbindlich.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamts wünschen Ihnen für Ihre Prüfungen viel Erfolg!